

BÜRGER/INNEN-ANHÖRUNG



Standortauswahlgesetz

Vorbereitung der Suche nach einem Endlager
insbesondere für hoch radioaktive Abfallstoffe

Protokollierte Ergebnisse der Runden Tische

Runder Tisch 1: „Für welche radioaktiven Abfälle wird ein Standort gesucht?“

Klärt der Vorschlag zur Änderung des Standortauswahlgesetzes, für welche Art radioaktiver Abfälle ein Endlager gesucht wird?

Moderation und Fixierung der Ergebnisse:
Klaus Töpfer

Kurzer Impuls: Michael Müller (ehem. Vorsitzender der Endlagerkommission)

1. Die Arbeitsgruppe war mit 15 Teilnehmern überschaubar besetzt. Der Umweltminister von Niedersachsen nahm persönlich an dieser Sitzung teil.

Der Ablauf wurde zum Teil dadurch erschwert, dass nicht von allen Teilnehmern Disziplin bei Wortbeiträgen anderer gewährleistet werden konnte. Insgesamt wurde deutlich, dass es erhebliche sachliche und emotionale Unterschiede gibt und somit eine engagierte Moderation des NBG zwingend ist.

2. Sachverhalt:

Diskutiert wird das "Gesetz zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle ..".

Damit ist auf den ersten Blick bestimmt, für welche Art radioaktiver Abfälle ein Endlagerstandort gesucht wird.

3. Problem:

In §26 des Gesetzes wird in der Begründung angeführt:

"In §26 werden die Grundlagen für die bei der Endlagerung insbesondere hochradioaktiver Abfallstoffe einzuhaltenden Sicherheitsanforderungen geregelt."
(*Unterstreichung von mir*)

Das Wort "insbesondere" lässt vermuten, dass auch für schwach- und mittelradioaktive Abfallstoffe ein Standort gesucht wird. Nach Vorlage der Bundesregierung des nach Richtlinie 2011/70/EURATOM zu erstellenden Nationalen Entsorgungsprogramms (NAPRO) am 15.08.2015 hat das Bundesumweltministerium die Endlagerkommission aufgefordert, zu untersuchen, ob mit der Suche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfallstoffe auch die Problematik der schwach- und mittelradioaktiven Abfallstoffe gelöst werden kann.

4. Quantitative Dimension:

Es handelt sich um folgende Abfallmengen:

- abgereichertes Uran aus der Urananreicherung (Gronau):
100.000 cbm

- Räumung des Atommülllagers Asse:
etwa 200.000 cbm (Gemisch aus radioaktiven Abfallstoffen und Salz)

Hinzu kommen weitere geringe Abfallmengen.

Insgesamt ist die für diese Abfallstoffe genehmigte Schachanlage Konrad mit 300.000 cbm Lagerkapazität für diese zusätzlichen Mengen nicht genehmigt ausgelegt.

Nach dem NAPRO sollen daher diese rund 300.000 cbm schwach-wärmeentwickelnden Abfallstoffe bei der Planung des Standorts für hochradioaktive Abfallstoffe berücksichtigt werden.

Hochradioaktive Abfallstoffe:

etwa 27.000 cbm - und 98% des Radioaktivitätspotentials

Schwach- und mittelradioaktive:

geringe Radioaktivität, jedoch gänzlich unterschiedliches Gefahrenpotential u.a. aus chemischen Prozessen.

5. Diskussionen in der Arbeitsgruppe:

Einerseits eine (mehrheitliche?) Überzeugung, dass der Standort allein für hochradioaktive Stoffe gesucht werden muss.

Die großen Mengen der mittelradioaktiven Stoffe würden durch den erheblichen Flächenbedarf (obertägig und untertägig) die Belastung faktisch und emotional stark erhöhen ("Atom-Klo"). Die Regionalbelastung wäre drastisch gesteigert. Dies würde bedeuten: Das Wort "insbesondere" streichen.

Die Gegenmeinung:

Gemeinsame Suche eines Standorts für schwach-, mittel- und hochradioaktive Abfallstoffe (für alle diese Stoffe oder für Teile der schwach- und mittelradioaktiven

Stoffe). Intensiv gefordert vom Umweltministerium Niedersachsen.

6. Folgerung:

Es muss im Gesetz Klarheit bestehen, was wirklich gemeint ist. Nur so kann Vertrauen erarbeitet werden. Wenn die zweite Lösung angestrebt wird, sollte das bis hin zu einer Änderung des Gesetzesnamens führen.

7. Weitere Forderungen aus der Arbeitsgruppe (u. a.):

- Rechtsverbindlichkeit einer quantitativen und qualitativen Registrierung der Abfallstoffe:
Sicherung des Wissens um das Gefährdungspotential.
- Gesetzliche Klarstellung, ob "wärmeentwickelnd" das entscheidende/ alleinige Kriterium für "hochradioaktive Abfallstoffe" ist.
Hinweis auf die entsprechende alternative Bezeichnung z. B. in Frankreich.

Protokoll: Klaus Töpfer

Runder Tisch 2: „Ist die Rückholbarkeit ausreichend berücksichtigt?“

Vorschläge zur Berücksichtigung in der Formulierungshilfe

Sammlung

In chronologischer Reihenfolge:

- A. §1, Abs.3: Möglichkeit der **Rückholung** und Bergung **beibehalten** (dem bisherigen Gesetzestext entsprechend)
- B. §5, Abs.2: Eine **Evaluation** ausschließlich durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit reicht nicht. Stattdessen sollte die Evaluierung durch das Nationale Begleitgremium unter Einbeziehung der Öffentlichkeit vorgenommen werden.
- C. Das Gesetz sollte um die **Nachweispflicht für die technische Durchführbarkeit** von Rückholung und Bergung ergänzt werden.
- D. §1, Abs.3: Die Möglichkeit der **Rückholung streichen**.
- E. §23 Rückholbarkeit als Mindestanforderung aufnehmen.
Begrenzung auf die Betriebsphase streichen

Abschließende Bewertung durch die Gruppe

Keiner der Vorschläge war soweit konsensfähig, dass sich die Gruppe ausdrücklich auf eine entsprechende Empfehlung an den Gesetzgeber einigen konnte.

Von den Teilnehmern wurde jedoch eine weitgehend einvernehmliche Strukturierung der Vorschläge vorgenommen, aus denen sich eine Abstufung im Dissens und faktisch¹ eine Empfehlung von Vorschlag C ergibt:

- „Wer A und E sagt, muss auch C sagen“: Die frühzeitige Prüfung/Berücksichtigung der technischen Machbarkeit der Rückholung (Vorschlag C) ist eine notwendige Voraussetzung für die Vorschläge A und E. [Anm.: und damit insbesondere für die in der Formulierungshilfe angestrebte Variante A]
- Vorschläge A, D und E widersprechen sich. Sie beinhalten den gegenwärtig angestrebten Ansatz (A) und ausgehend von den Extrempositionen "keine Festlegung auf Rückholbarkeit" (D) versus "Rückholbarkeit solange das Endlager existiert" (E) das gesamte Spektrum möglicher Haltungen zu dieser Fragestellungen. Bei den Thesen D und E handelte es sich um Einzelmeinungen, während eine breite Mehrheit Position A favorisiert hat.
- Eine Sonderstellung nimmt Vorschlag B (Evaluation) ein. Es bestand Übereinstimmung, dass dieser Vorschlag sich nicht im engeren Sinne auf die Rückholbarkeit, sondern generell auf die Öffentlichkeitsbeteiligung (andere Gruppe) bezieht. Eine dezidierte Gegenposition wurde nicht geäußert. Im Plenum wurde darauf hingewiesen, dass die Evaluation zu den ureigenen Aufgaben des Nationalen Begleitgremiums gehöre.

Diskussion der Vorschläge im Einzelnen:

Wiedergegeben werden im Folgenden (sinngemäß) Einzelbeiträge bzw. Positionen an der jeweiligen Diskussion beteiligter Teilgruppen.

Vorschlag	Erläuterung, Begründung	Gegenargumente
A	Der Ansatz der Formulierungshilfe wird befürwortet. Zudem sei es sinnvoll ihn vor zukünftigen Revidierungen durch Verfahrensreversibilität zu schützen.	vgl. Vorschläge D und E
B	Mit einer Beschränkung der Evaluierung auf das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit laufe man Gefahr die Fehler der Vergangenheit zu wiederholen und der Öffentlichkeit keinen glaubhaften Einfluss auf das Verfahren zu geben.	

¹ Logischer Schluss, der erst bei der Dokumentation der Ergebnisse explizit gezogen wurde.

C	Die Forderung nach Rückholbarkeit hätte Einfluss auf die Standortauswahl (bspw. Flächenbedarf). Daher sei es unzureichend, sie erst bei dem relativ spät stattfindenden regulären Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Das Anliegen ist, diesen Aspekt frühzeitig im Standortauswahlverfahren und parallel dazu im Gesetz vorzusehen.	Die Forderung sei redundant, weil ohnehin Bestandteil der regulär vorgesehenen Genehmigungsverfahren
D	Das Prinzip der Rückholbarkeit sei eine unnötige Einschränkung bei der Festlegung der Einlagerungstechnologie. Technologien, die im Endeffekt sehr gut sein könnten (Bsp.: vertikale Einlagerung in Bohrlöchern), kämen so nicht in Frage	vgl. Vorschlag E
E	es sei eine Anmaßung, eine Endlagerlösung für einen Zeitraum von 1 Million Jahren zu konzipieren. Nur Rückholbarkeit halte zukünftigen Generationen alle Möglichkeiten offen, die Art und Weise des Umgangs mit dem radioaktiven Müll neu zu überdenken und handzuhaben.	<p>Die Endlagerkommission hatte bei diesem Thema eine Abwägung zwischen der nebenstehenden Sichtweise und potenziellen Gefahren, durch gesellschaftlich/politische Instabilitäten vorgenommen. Dabei hatte sich die Sichtweise durchgesetzt (vgl. Abschlussbericht), dass geologische Formationen eine größere Langzeitstabilität haben.</p> <p>Es wird bemerkt, dass der vorgeschlagene Ansatz einer "Zwischenlagerung" unter Tage gleichkäme, was den zuvor dargelegten Überlegungen der Endlagerkommission widerspräche.</p>

Weitere im Verlauf der Diskussion adressierte Punkte:

- Verhältnis von Rückholbarkeit und Bergung: (insbes. §2)
 - Eine genauere Definition/Abgrenzung der Konzepte in den Begriffsbestimmungen wird gewünscht. Es gab unterschiedliche Verständnisse des Begriffs "Betriebsphase"

- Sprachliche Inkonsistenz. Als Begriffspaare entweder „Rückholung – Bergung“ verwenden oder „Rückholbarkeit – Bergbarkeit“.
- Verhältnis von Rückholbarkeit und Reversibilität
 - Reversibilität dient nicht nur der Fehlerkorrektur, sondern kann auch aufgrund technologischer Neuentwicklungen oder anderer neuer Erkenntnisse notwendig werden oder geraten sein.
 - Reversibilität und Rückholbarkeit sind grundsätzlich verschiedene Prinzipien. Reversibilität (wird an anderer Stelle besprochen) bezieht sich auf das Standortauswahlverfahren. Rückholbarkeit auf den radioaktiven Müll selbst.

Protokoll: Hendrik Lambrecht

Runder Tisch 3: Ermöglichen die Kriterien eine vergleichende Suche in allen infrage kommenden Wirtsgesteinen?

Bericht aus der AG III der BürgerInnenanhörung zur StandAG Novelle des NBG am 11.02.2017

Unter der Frage: *Ermöglicht der Formulierungsvorschlag eine vergleichende Standortsuche, die alle infrage kommenden Gebiete und Gesteine einbezieht* haben in der AG III etwa 60 TagungsteilnehmerInnen kontrovers Kriterien für die Auswahl eines Standorts diskutiert.

Die Teilnehmer diskutierten dabei nicht nur konkreten Änderungsbedarf an der Gesetzesnovelle, sondern erörterten auch grundsätzliche Fragen. Insgesamt wurde festgehalten, dass zwischen dem vorliegenden Formulierungsentwurf und dem Bericht der Endlagerkommission Kriterien konkretisiert werden, aber keine grundsätzlichen Abweichungen vorliegen. Dennoch ergeben sich zu einzelnen Paragraphen Anmerkungen:

§ 21 Sicherungsvorschriften

Um tatsächlich eine weiße Landkarte für die Standortauswahl zu haben, ist eine umfassende Sicherung möglicher Gesteinsformationen vorzunehmen. Die in §21 beschriebenen Sicherungsvorschriften lassen derzeit noch viele Ausnahmen zu. Diese sind einzuschränken. Außerdem sind die Vorschriften zur Konsultation des Bundesamts für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) schärfer zu fassen.

§ 22 Ausschlusskriterien

Die Endlagerkommission hat sich intensiv mit dem Umgang mit Störungszonen auseinandergesetzt. Dies, insbesondere die Begründungen und Beschreibungen von Störungszonen spiegelt sich derzeit nicht in der Formulierungshilfe wider und sollte aufgenommen werden.

Der in Absatz 6 beschriebene Begriff der jungen Grundgewässer sollte schärfer gefasst werden: Ab wann sind Grundgewässer jung?

§ 23 Mindestanforderungen

Es sollten noch einmal explizit die infrage kommenden Wirtsgesteine (Salz, Tongestein- und Kristallingestein) benannt werden. Ggf. sollten dabei auch die speziellen Anforderungen an ein kristallines Lagerkonzept explizit genannt werden.

§ 24 Geowissenschaftliche Abwägungskriterien

Die in den Anlagen beschriebenen Kriterien und Indikatoren sollten sprachlich eindeutiger gefasst werden.

§ 37 Sicherheitsanforderungen

Als äußerst kritisch wird diskutiert, dass die Rechtsverordnungen für die grundlegenden Sicherheitsanforderungen allein vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit erlassen werden sollen. Hier muss mindestens eine Beteiligung des Bundestags gewährleistet sein, darüber hinaus im besten Fall auch eine Beteiligung der Öffentlichkeit.

Weiterführende Debatten

Unabhängig von konkreten Hinweisen zum vorliegenden Gesetzentwurf wird von einigen Teilnehmern fragend diskutiert, ob sich die sicherstmögliche Lagerstätte gefunden werden kann, wenn a) für alle Gesteine die gleichen Kriterien angelegt werden und b) über das Temperaturkriterium (100 vs. 200°C) auch größere Lagerstätten gesucht werden. Die Verschiebung der Sicherheitsanforderungen vom Gestein auf den Behälter wird von einzelnen Teilnehmern kritisiert.

In der Debatte wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass grundsätzliche sicherheitsphilosophische Erwägungen der Redundanz (mehrfach vorhandene gleichartige Schutzsysteme) und Diversität (unterschiedliche Schutzsysteme zur Beherrschung gleicher oder ähnlicher Störungen) nicht ausreichend und explizit berücksichtigt wurden. Aufgrund der in den Sicherheitsanforderungen bei der Suche nach einem Standort mit geringstem Risiko für Mensch und Umwelt müssen möglichen Redundanzen und Diversitäten geologischer Barrieren eine tragende Rolle spielen.

Insbesondere von Seiten der Gewerkschaften und Betriebsräte wird darauf hingewiesen, dass neben allen Debatten um die größtmögliche Sicherheit für Mensch und Umwelt auch die Arbeitssicherheit der Beschäftigten eine prioritäre Rolle im Suchverfahren spielen muss.

Kritisch wird von einigen Teilnehmern auch die Rolle des Bundesberggesetzes gesehen, das alle bergrechtlichen Fragen von der Erschließung eines Rohstoffs bis zur Schließung eines Abbaubereiches regelt. Um eine vergleichende Suche nach dem bestmöglichen Standort nicht zu gefährden, sollte das Bundesberggesetz ebenfalls einer Novelle unterzogen werden und gleichberechtigt die Sicherung von möglichen Gesteinsformationen regeln.

Protokoll: Kai Niebert

Runder Tisch 4: Kann die Öffentlichkeitsbeteiligung so funktionieren?

Bürger/Bürgerinnenanhörung zum StandAG 11.2.2017

Nationales Begleitgremium (NBG)

Ergebnisse AG Öffentlichkeitsbeteiligung

In einer Präambel des StandAG sollte der „Geist des Verfahrens“ beschrieben werden: Das Prinzip des lernenden Verfahrens muss eingearbeitet werden.

Im Gesetz sollte der Umgang mit der Datenlage fixiert werden.

§ 8, Abs. 1

Grundsätze sollten ebenso formuliert werden wie Zielbeschreibungen (gilt für NBG und Partizipationsbeauftragten).

Aufgabenbeschreibung: Der Begriff „Begleitung“ ist zu schwach. Das NBG hat für eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung zu sorgen. Das NBG hat das Recht, eigene Beteiligungsformate auszurichten und ist dafür mit entsprechenden Ressourcen auszustatten. Das NBG ist Ombudsstelle für alle Bürger und Bürgerinnen. Aufgabe des NBG ist, sich fortlaufend über die Verfahrensentwicklung zu informieren bzw. informiert zu werden und die Entwicklung kritisch zu begleiten. Das NBG hat das Recht, Informationen und Antworten einzufordern.

Das NBG muss transparent, nachvollziehbar und glaubwürdig arbeiten.

§ 8, Abs. 2

Das NBG soll nicht nur nachfragen dürfen, sondern beauftragen können.

Das bedeutet: Das Initiativrecht des NBG muss gesetzlich verankert werden.

§ 8, Abs. 3

Final „soll“ das NBG 18 Mitglieder haben.

Im Sinne eines lernenden Verfahrens auch in Bezug auf das NBG ist zu überlegen, ob die Mitgliederzahl flexibel aufgestockt werden kann.

§ 8, Abs. 4 – Geschäftsstelle des NBG

Das Gremium muss mit Durchgriffsrechten auf die Geschäftsstelle ausgestattet sein.

Bestimmungsrecht des NBG über die Geschäftsstelle muss gesetzlich verankert werden.

Die Ausstattung mit einem angemessenen Budget und Budgetrecht müssen gesetzlich verankert werden (ein den Aufgaben angemessenes Budget muss veranschlagt werden; auch für vom NBG ausgerichtete öffentliche Veranstaltungen)

Das NBG gibt sich eine Geschäftsordnung.

Aktuell stimmen die Formulierungen des Gesetzes nicht mit der Geschäftsordnung des NBG in überein.

§ 8, Abs. 5

Partizipationsbeauftragter

Es wird vorgeschlagen, die Stelle entsprechend der des Datenschutzbeauftragten einzurichten.

Die Zielformulierung „Auflösung von Konflikten“ ist nicht zu erfüllen und sollte umformuliert werden (z. B. Dialoge initiieren, vermitteln, zur Konfliktlösung beitragen...).

Es muss klargestellt werden, welche Aufgaben der Partizipationsbeauftragte hat, welche das NBG und wie sie zusammen agieren.

§ Fachkonferenz Teilgebiete

In der Formulierungshilfe sind Fristen zu kurz angesetzt. Die Fristen sind prozessspezifisch festzulegen, so dass eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung ermöglicht wird.

§ 10 Regionalkonferenz

Nachprüfaufträge

Die genannte Frist von 3 Monaten ist definitiv zu kurz. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) und die Regionalkonferenzen sollten sich auf eine Frist verständigen. Wird keine Einigung gefunden, entscheidet/ vermittelt das NBG.

Geschäftsstelle

Die Ausstattung der Geschäftsstellen mit einem Budget ist gesetzlich zu verankern.

§ 11 Fachkonferenz Rat der Regionen

- mehr Gewicht geben
- Mitwirkung der Foren, nicht nur informieren
- Fristen länger ansetzen
- Geschäftsstelle

Die Ausstattung der Geschäftsstellen mit einem Budget ist gesetzlich zu verankern.

Protokoll: Monika C. M. Müller und Bettina Gaebel

Runder Tisch 5: Ist der vorgesehene Rechtsschutz ausreichend?

Entwurf Stand 13.2.2017

Ergebnisse des Runden Tisches 5 „Folgen die Bestimmungen des Entwurfes zum Rechtsschutz, zu Klagemöglichkeiten von Bürger*innen den Empfehlungen der Endlager-Kommission“

Die Endlager-Kommission hat empfohlen, in § 19 StandAG eine neue Rechtsschutzoption zu verankern und zudem den bisherigen Rechtsschutz in § 17 Abs. 4 StandAG beizubehalten. Die Verankerung dieser zusätzlichen Rechtsschutzoption in der Formulierungshilfe der Bundesregierung ist im Grundsatz umgesetzt worden, die vorgesehene Anhörung betroffener kommunaler Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümer allerdings entfallen.

Zusätzlich aufgenommen wurde, dass das BfE in seiner Beurteilung an die in dem Bescheid nach § 17 Abs. 3 StandAG enthaltene Feststellung zur Rechtmäßigkeit des Verfahrens gebunden sei. Dadurch wird die Reichweite des Rechtsschutzes reduziert.

A. Reichweite des Rechtsschutzes / Möglichkeit zur rechtlichen Überprüfung der Kriterien nach § 22 ff StandAG

Am Beispiel neuer Erkenntnisse zu Erdbebenvorkommen in Niedersachsen wurde von den Teilnehmer*innen Fragen aufgeworfen, inwieweit die Kriterien neuen Erkenntnissen folgen (müssen) und dieses auch rechtlich überprüfbar sei.

- ➔ Forderung: Da in § 19 StandAG nach europarechtlichen Vorschriften eine vollumfängliche rechtliche Prüfungsmöglichkeit vorgeschrieben ist, sollte die Reichweite des Rechtsschutzes in § 17 StandAG nicht reduziert werden.

Daraus entwickelte sich eine Diskussion zum selbsthinterfragenden und lernenden Standortsuchverfahren gem. § 1 Abs. 2 StandAG

B. Rechtliche Absicherung von Rücksprüngen im Standortsuchverfahren

Die Teilnehmer*innen diskutierten die Möglichkeit der Umsteuerung im laufenden Verfahren zur Ermöglichung von Fehlerkorrekturen gem. § 2 Nr. 5 der Formulierungshilfe. Im Hinblick auf eine Minimierung des Rückfallrisikos in eine sehr frühe Phase des Standortsuchverfahrens wurde ein gewisses Verständnis für eine Abschichtung des Verfahrens konstatiert. Genauere rechtliche Regelungen dazu sind bis auf die Einschränkung der Bindung des BfE an § 17 Abs. 3 S. 1 der Formulierungshilfe allerdings als bisher fehlend für die vorgelagerten Entscheidungen (Anwendung der Kriterien, Auswahl geeigneter Regionen, übertägige Erkundung, Anwendung der Sicherheitsanforderungen und Durchführung der Sicherheitsuntersuchungen....) festgestellt worden.

- ➔ Rechtliche Absicherung von Rücksprungmöglichkeiten im Standortsuchverfahren

C. Kosten in Zusammenhang mit dem Rechtsschutz von Bürger*innen

Über mögliche Klagen von Bürger*innen gegen einen Bescheid des BfE entscheidet in erster und letzter Instanz das Bundesverwaltungsgericht. Dadurch drohen hohe Streitwerte und allgemein Verfahrenskosten, so dass aus Kostengründen den Bürger*innen ein Rechtsschutz nur sehr eingeschränkt zugänglich ist.

- ➔ Für betroffene Bürger*innen muss eine ausreichende Rechtshilfe und -unterstützung bereitgestellt werden, um „auf Augenhöhe“ eine rechtliche Überprüfung faktisch zu ermöglichen z.B. durch eine rechtliche Festsetzung eines Höchstwertes des Streitwertes.

D. Verhältnis Bürger*innen – NBG

Aufgabe des NBG ist gem. § 8 Abs. 1 StandAG die vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortauswahlverfahrens.

Von den Teilnehmer*innen des Runden Tisches wurde die Frage aufgeworfen, welche Rechte Bürger*innen eigentlich gegenüber dem NBG haben. Als Beispiele wurden u.a. genannt:

- Übernahme von Akteneinsicht
- Wissenschaftliche Expertise auch für Bürger*innen
- Ombudsstelle

- ➔ Hier sollte das NGB frühzeitig grundsätzliche Regelungen für solche Anliegen vorbereiten

Protokoll: Klaus Brunsmeier und Jorina Suckow

Runder Tisch 6: Aufgabe des Nationalen Begleitgremiums und weitere Fragen

Arbeitsgruppe: Die NBG und weitere offene Fragen

1. Es ist wichtig die bisherigen Initiativen, den Aktivismus, und der Vorarbeit von Bürgerinitiativen und der Anti-Atom Bewegungen zu berücksichtigen und zu respektieren. Das NBG solle sich mit der lange Geschichte der Anti-(Gorleben) Bewegung auseinandersetzen und die viele nicht aufgelösten Konflikte im Auge behalten. Es solle eine Mediatorrolle übernehmen für die alten Konflikte und auch für neue Konflikte.
2. Da ist viel Misstrauen gegenüber politischen Institutionen und eine Frustration verbunden mit dem Gefühl nicht gehört worden zu sein. Da ist Skepsis gegenüber der Endlager-Kommission. Da gibt es auch Skepsis gegenüber dem NBG: Ist das NBG nicht nur eine Alibiveranstaltung? Ist das NBG nicht nur eine weitere Barrikade, die es noch schwieriger machen wird für Bürger und Bürgerinnen und betroffene Regionen direkt in Kontakt mit Politikern zu kommen? Gleichzeitig gibt es eine (ausgeprägte) Offenheit dem NBG gegenüber und den Wunsch, dass das NBG wirklich etwas Neues wird. Da gibt es die Erwartung, dass das NBG Transparenz in der Endlagerstandortsuchprozess einbringen kann.
3. Ob das NBG tatsächlich genügend Macht und Rechte bekommen wird, um Einfluss auszuüben wurde in Frage gestellt. Es sei wichtig, dass das NBG ein Beschwerderecht und auch das Recht auf Antworten bekommt und dies gesetzlich festgelegt wird. Das NBG solle auch ein Initiativrecht bekommen.
4. Die NBG solle weitere Expertise einbinden (naturwissenschaftliche, z.B. der Geologie, aber auch sozialwissenschaftliche, z.B. durch den/die Partizipationsexperten/in)
5. Der NBG solle eine Informationsplattform aufbauen. Die Plattform solle innovativ, aber auch übersichtlich sein. Der NBG solle eine wichtige Rolle bei der Kommunikation übernehmen.

Protokoll: Miranda Schreurs